



## **Satzung des Burschenvereins „D'Naabtaler“ Büchelkühn e.V.**

### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum zu erhalten und die Kameradschaft zu fördern.
2. Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a. Durchführung von Versammlungen.
  - b. Teilnahme an Festlichkeiten und dergleichen.
  - c. Zugehörigkeit zur Kreisburschenvereinigung Burglengenfeld.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO).

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Burschenverein „Naabtaler“ Büchelkühn e.V., dieser ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 92421 Schwandorf - Büchelkühn.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unverheiratete Person männlichen Geschlechts werden, der den 14. Geburtstag hinter sich hat. Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Aufnahme finden in der Regeln nur unverheiratete Personen, die in Büchelkühn wohnen. Auswärtige können Mitglied des Vereins werden, aber nur dann, wenn
  - a. der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Stadtgebiet Schwandorf liegt.
  - b. der Antragsteller in keinem anderen Burschenverein Mitglied ist.
  - c. der Beirat mit einfacher Mehrheit den Antrag billigt.
  - d. die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2 erfüllt sind.
4. Mitglieder, die dem Verein lange angehören, können besonders geehrt werden. Mitglieder werden für 5- jährige, 10- jährige und 20- jährige Mitgliedschaft geehrt.

#### **§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Heirat,
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. durch Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen eines Betragsrückstandes.
3. Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vereinsbeirat zu erklären. Mit dem Austritt enden die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a. Bei groben und wiederholten vorsätzlichen Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinssatzung.
  - b. Wenn ein Mitglied durch anstößiges Benehmen oder durch verletzend Beschimpfungen/ Beleidigungen den Vereinsfrieden ernsthaft stört oder gefährdet.
  - c. Wenn die Interessen und Ansehen des Vereins grob geschädigt werden.
5. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung bei der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die erste Mahnung erfolgt nach 2 Monaten, die zweite Mahnung nach 4 Monaten durch den I. Kassier, oder den I. Vorstand.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds sowie über die Streichung im Mitgliederverzeichnis entscheidet die Mitgliederversammlung. die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt geheim mit Stimmzettel.
7. Heiratet ein Mitglied und wird dazu eingeladen, so bezahlt jeder Anwesende des Vereins einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag. Vom Verein wird aus diesen Mitteln ein Bierkrug und ein Blumenstrauß geschenkt.
8. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so wird für das verstorbene Vereinsmitglied ein Kranz am Grab niedergelegt.
9. Dem Betroffenen aus den Absätzen 4 und 5 ist vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und - bei Einspruch - vor der endgültigen Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft in allen Fällen des Absatz 2 besteht kein Anspruch gegen den Verein auf Rückerstattung irgendwelcher Leistungen.

#### **§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beschließende Stimme. In den Vorstand sowie den Vereinsbeirat sind alle Mitglieder, vorbehaltlich der Voraussetzung des § 6, Abs. 1. d., wählbar.
2. Die Vereinseinrichtungen sind jedem Mitglied in gleicher Weise zugänglich.
3. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr von 1 Lisl zu entrichten. Die Mitglieder sind ferner zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 6 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung.
  - b. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem 1. Schriftführer sowie dem 2. Schriftführer.
  - c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
  - d. Wiederwahl ist zulässig.
  - e. der Beirat, bestehend aus Beisitzern, deren ungerade Zahl vom amtierenden Ausschuss in der Generalversammlung bestimmt wird.

## § 7 Mitgliederversammlung

- I. Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:
  - a. die ordentliche Jahreshauptversammlung.
  - b. die monatlichen Mitgliederversammlungen.
2. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung, die alljährlich im Dezember stattfindet.
  - a. Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:
    - Totengedenken
    - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
    - Kassenbericht
    - Protokollverlesung
    - Bericht der Kassenrevisoren
    - Neuwahlen
  - b. Der Jahreshauptversammlung obliegt ferner alle Jahre folgende Aufgabe:
    - Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Vereinsbeirat.
    - Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsbeirates.
    - Zur Gültigkeit bei Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
    - Die Wahl des Vorstands und des Vereinsbeirats hat geheim mit Stimmzettel, ansonsten durch Akklamation, zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet datt aus Beschluss des Vereinsbeirates oder der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
4. Ort und Tag der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinslokal mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt zugeben. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
5. Sämtliche Wahlen und Beschlüsse bei den einzelnen Versammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Anwesende Mitglied hat sich vor Beginn der Versammlung in der aufliegenden Anwesenheitsliste einzutragen. Die Wahl der einzelnen Funktionäre hat auf vorgefertigten und gekennzeichneten Stimmzetteln zu erfolgen, soweit eine geheime, schriftliche Wahl vorgesehen ist.



7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 8 Vorstand des Vereins**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden alleine oder dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer.
3. Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu einem Betrag von 100,00€ verpflichten, können vom 1. Vorsitzenden alleine oder dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer getätigt werden. Bei einem Wert ab 100,00€ ist die Zustimmung des Vereinsbeirates erforderlich. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Es werden nach Möglichkeit an jedem 1. Montag im Monat Mitgliederversammlungen abgehalten.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung...

1. ...das Bestreben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. ...die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. ...den festgesetzten Jahresbeitrag am Anfang des Jahres zu entrichten.
4. ...das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu verteidigen.
5. ...die Tradition der Vereinskleidung bestehend aus einer langen weißen Hose, einem weißen Hemd, weißen Schuhen und dem Burschenbinder aufrecht zu erhalten.
6. ...den obersten Grundsatz „Demokratisches Handeln und Denken in allen Angelegenheiten“ zu befolgen.

### **§ 10 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Spenden und den Überschüssen aus Veranstaltungen.
2. Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinszweck notwendig ist.
3. Die Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben sind mindestens 1x jährlich ordnungsgemäß durch die Kassenrevisoren zu überprüfen.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Auflösung noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Verein zu überlassen, mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Näheres beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung, deren Beschluss allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Die Art der Verwendung muss mit einer 2/3 Mehrheit der letzten Sitzung beschlossen werden.
3. Werden die nach Absatz 1 erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht und kommt deshalb eine Beschlussfassung nicht zu stand, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im übrigen bleibt Absatz 1 jedoch unberührt.

## § 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur die ordentliche Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. die gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

Büchelkühn, den 08.09.2009

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender